

Statuten

der

Leichen = Caffe:

Die

erneuerte Freundschaft.

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

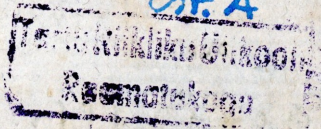
~~170062~~

N i g a,

gedruckt bei Wilh. Ferd. Häcker.

1814.

Est. A



24582

Nachdem die 1806 errichtete, und von Em. Wohl = Edlen Rathe bestätigte Leichen = Casse: das Freundschaftsbund genannt, theils durch die bekannnten Kriegs = Unruhen, theils auch durch andere unvorhergesehene Umstände, laut Beschluß der versammelten Gesellschaft am 4ten Juni, und zufolge Bekanntmachung im 22. Stücke der Rigaschen Anzeigen aufgehoben worden; so haben sich demnächst die übriggebliebenen alten Mitglieder des Freundschaftsbundes dahin vereiniget, eine Leichen = Casse unter dem Namen: die erneuerte Freundschaft, zu errichten, und haben hierüber nachstehende Punkte zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer an dieser Anstalt, festgesetzt:

§. I.

Die Gesellschaft: die erneuerte Freundschaft, soll aus 220 zahlenden Personen be-

stehen, wovon die alten Mitglieder des Freundschaftsbundes die Stifter sind, und aus welchen zwölf Glieder zur Committee gewählt werden. Diese Committee wählt am nächsten Stiftungstage fünf Personen aus der ganzen Gesellschaft zu Vorstehern oder Administratoren; diese besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft, und vertheilen die Verwaltung derselben unter sich nach eigener Verabredung. Einen unter sich wählen sie durch Stimmenmehrheit zum Cassa-Führer. Der dazu Erwählte hat die vorrâthigen Gelder der Gesellschaft in seiner Verwahrung, wofür er den übrigen Vorstehern verantwortlich ist. Alle fünf Vorsteher zusammen aber sind für ihre ganze Administration der Gesellschaft verantwortlich.

S. 2.

Wenn ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die fünf Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle. — Wenn aber ein Vorsteher abgeht, so ernennen die vier übrigen alsbald drei Mitglieder der Committee, und wählen mit diesen zu-

sammeln einen neuen Vorsteher innerhalb acht Tagen.

S. 3.

Kein zum Vorsteher gewähltes Mitglied darf zum erstenmal die Wahl ablehnen, es sei denn, daß er Gründe anführen könne, welche von allen fünf bisherigen Vorstehern einstimmig als gültig anerkannt würden. Wer außerdem das Vorsteheramt nicht zum Verwalten annimmt, ist ohne weiteres, mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge, für immer ausgeschlossen.

S. 4.

Bei der zweijährigen Vorsteherwahl sind zwei der bisherigen Vorsteher von neuem auf zwei Jahre zu diesem Amte willig zu machen; falls sich aber Keiner dazu willig finden lassen sollte, so können auch alle fünf neu gewählt werden. Wer zwei Jahre Vorsteher gewesen, kann die neue Wahl auf vier Jahre hinter einander ablehnen. Wer es aber vier Jahre nacheinander gewesen, ist sechs Jahre wahlfrei, wenn er's will. Von denen, laut S. 1., erwählten Vorstehern gehen am nächstfolgenden Stiftungstage des

Jahres 1815 diejenigen zwei ab, welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen hatten, und werden an deren Stelle zwei andere gewählt, die dann, so wie die drei alten Vorsteher und alle nachfolgende für die Zukunft, ihr Amt zwei Jahr verwalten; so, daß jedes Jahr ein Theil der Vorsteher zu erneuen ist, mithin wechselseitig ein Jahr zwei, das nächste Jahr drei Vorsteher zu wählen wären. Die zuerst zu entlassenden zwei Vorsteher sind die nächsten zwei Jahre von der Verbindlichkeit des Vorsteheramts durch neue Wahl frei. Wer zwei Jahre Vorsteher gewesen, darf eine neue Wahl vier Jahre nach einander, wer es vier Jahre gewesen, solche sechs Jahre nach einander ablehnen.

S. 5.

An dieser Leichen=Casse können Theil nehmen: Gelehrte, Civil=Beamte, Kaufleute und Handwerker, wenn sie allhier in der Stadt oder deren Vorstadt wohnhaft sind. Jedes durch Ballottement aufgenommene Mitglied zahlt bei seinem Eintritt zwei Rubel S. M. und funfzig Kopelen Silb. M. für ein Exemplar der Statuten.

§. 6.

Bis zum Alter von fünf und vierzig Jahren kann Jemand zum Mitgliede aufgenommen werden, auch bis zu einem Alter von fünf und funfzig Jahren, wofür derselbe aber für jedes die fünf und vierzig Jahre übersteigendes Jahr Einen Rubel S. M. zur Cassé zu erlegen hat.

§. 7.

Sollte über das Alter eines Candidaten Zweifel entstehen, so ist er gehalten, einen Taufschein oder auch einen Geburtsbrief beizubringen, und zwar innerhalb einem Monate, bei Strafe mit Verlust seiner bereits geleisteten Beiträge ausgeschlossen zu werden, wenn es nach seiner Aufnahme sich finden sollte, daß er die Gesellschaft in Rücksicht seines angegebenen Alters hintergangen hätte. Ohne diesen Beweis geführt zu haben, kann derselbe an der Sterbe-Cassé keinen Antheil haben.

§. 8.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem

Umgange und nüchterner Lebensart seyn; auch muß ein solches Mitglied von wenigstens zehn Personen in der Gesellschaft genau gekannt seyn. — Ein verheirathetes Mitglied muß über das Alter seiner Frau, daß nicht über fünf und vierzig Jahr seyn darf, Beweis führen, wenn sie Theil an der Stiftung haben soll. Auch muß sie von zehn Personen gekannt seyn, die einzugehen, daß sie gesund ist, im entgegengesetzten Fall kann nur der Mann aufgenommen werden. Kein Mitglied kann anders, als durch Ballotement aufgenommen werden, bei welchem zwei Drittel weiße Bälle für die Aufnahme entscheiden.

S. 9.

Wenn ein altes Mitglied, oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so bestimmt das Sterbehaus innerhalb vier und zwanzig Stunden von den, von denen zwei hundert und zwanzig vollständigen Mitgliedern erlegten Sterbe-Geldern ein hundert Rubel Silb. M. Der Ueberschuß aber verbleibt in der Casse, und wird so lange gesammelt, bis ein Leichen-Gefälle damit gezahlt werden kann. Die neu zugetretenen Mitglie-

der aber können nur, da selbige allererst eingetreten sind, bei einem Sterbefalle im ersten Jahre ein Drittheil, im zweiten Jahre zwei Drittheil, und endlich im dritten Jahre die völlige Summe von einhundert Rubel S. M. genießen.

§. 10.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Einrassiren dieser Sterbegelder, ohnerachtet solche innerhalb acht Tagen, nach geschehener Anzeige, daß ein Sterbefall vorhanden sei, beigebracht seyn müssen, solches dennoch nicht geschehen, so wird hiermittelst, um aller Verzögerung der Zahlung vorzubeugen, festgesetzt, daß ein jedes eintretende Mitglied sogleich beim Eintritt für sechs Leichen, für jede zu funfzig Kopeken S. M. gerechnet, drei Rubel S. M. deponiret, welche Summe innerhalb acht Tagen, bei Verlust seines Antheils an dieser Sterbe-Casse, gegen Quittung des cassaführenden Vorstehers, erlegt werden muß. Wie denn solches auch, wenn von diesen deponirten drei Rubeln S. M. für vier Leichen gezahlt worden, um bei der fernern prompten Zahlung keinen Aufenthalt zu verur-

sachen, ein jedes Mitglied gehalten und verbunden ist, auf die jedesmalige vom cassaführenden Vorsteher ihm zuzusendenden gedruckten Quittung innerhalb acht Tagen, bei Strafe des Ausschließens aus dieser Sterbe=Cassa, drei Rubel Silb. M. auß neue und sofort pränumerando zu zahlen hat. Damit aber Niemand sich entschuldigen könne, die Anforderung zur Zahlung sei ihm nicht gemacht, so muß jedes Mitglied bei Empfang der vorbemerkten gedruckten Quittung auf einem vorzulegenden Bogen seinen Namen nebst Datum verzeichnen.

§. II.

Die Auszahlung der Unterstützung=Summe von einhundert Rubel S. M., fängt gleich nach dem ersten Stiftung=Tag an. Im Fall aus Mangel an Candidaten, früher oder später, die Gesellschaft nicht vollständig, oder auf eine kleinere Zahl herabsinken, und der im 9ten §. bemerkte Cassen=Bestand nicht zureichend seyn sollte, so ist für eine Leiche die Summe nach Zahl der Glieder, à einen halben Rubel S. M., zu zahlen.

§. 12.

An die zu zahlenden Leichen=Gelder hat keine Concurß=Masse und kein Gläubiger Anspruch, indem dieselbe ausschließlich zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt ist.

§. 13.

Es stehet jedem Mitgliede frei, bei seinen Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, die nach seinem Tode die ihm zukommenden einhundert Rubel S. M. empfangen soll, indem er selbst keine Frau oder Kinder hinterläßt. Diesen seinen gewählten Bevollmächtigten oder Erben zeigt er den dormaligen Vorstehern schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift seines Namens an, und übergiebt dieses Dokument persönlich, welches bei der Casse aufbewahrt wird; ohne diese gemachte Anzeige besorgt die Gesellschaft die Beerdigung, und der Ueberschuß fließt in die Casse.

§. 14.

Die Witwe eines gewesenen Mitgliedes bleibt Mitglied, wenn sie die Beiträge fortzusetzen sich

verpflichtet, ohne neues Eintritts-Geld. Wenn ein Mitglied stirbt, so werden der Witwe nur neunzig Rubel S. M. gezahlt, und für die zurückbehaltene zehn Rubel S. M., welche das Leichengeld für zwanzig Leichen beträgt, bleibt sie, bis diese zehn Rubel aufgegangen, Mitglied. Will die Witwe aber nachher, wenn diese zurückgehaltenen zehn Rubel S. M. aufgegangen sind, Mitglied bleiben, und sie den festgesetzten Beitrag gehödig zahlet, auch sich während der Zeit nicht anderweitig verheirathet hat; so werden nach ihrem Tode ihren Erben die Begräbnis-Gelder nach den im 13ten §. angezeigten Grundsätzen ausgezahlt. Auch hat sie das Recht, über diese Summe bei ihrer Lebenszeit, nach demselben 13ten §., zu disponiren.

§. 15.

Das Absterben eines Mitgliedes oder der Gattin desselben, muß innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden dem cassaführenden Vorsteher angezeigt werden, widrigenfalls die Zahlung zu spät erfolgen würde. Auswärts erfolgende Todesfälle müssen genügend bewiesen wer-

den, um das Leichen = Gefälle erheben zu können.

§. 16.

Im Fall einer Ehescheidung, bleibt der Mann Mitglied. Heirathet die abgesehiedene Frau wieder, so wird ihr zweiter Mann, wenn er sich meldet, und die im 5ten §. enthaltenen Bedingungen erfüllt, auch nach dem 8ten §. von untadelhafter Führung ist, durchs Ballottement, nach erlegten zwei Rubeln Silb. M. Eintrittsgeld und funfzig Kopelen S. M. für die Statuten, Mitglied. Schreitet ein Mann zur zweiten Ehe, und hätte er das Unglück, seine zweite Frau zu verlieren, so hat er kein Recht, die festgesetzte einhundert Rubel S. M. für diesen Todesfall zu fordern. Stirbt der Mann, so erhält die nachbleibende Witwe zweiter Ehe die stipulirten einhundert Rubel S. M., kann als Mitglied bleiben, wenn sie zuvor das festgesetzte Eintrittsgeld entrichtet, und den Beitrag fortzuzahlen sich verbindlich macht.

§. 17.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß er es dem cassaführenden Vorsteher anzeigen,

damit derselbe wisse, von wem er die zu pränumerirenden drei Rubel S. M. zu empfangen habe, sonst ist im Ausbleibungsfalle das Mitglied aus dieser Sterbe-Casse ausgeschlossen.

§. 18.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Committee zusammen zu berufen, darf Keiner ohne legale Ursache, welche er vorher einem der Vorsteher schriftlich anzuzeigen hat, bei Strafe von einem Rubel S. M., ausbleiben.

§. 19.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll ausgeschlossen seyn, und seiner Beiträge verlustig gehen; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen ihres Mannes keinen Antheil hat, und die festgesetzte Zahlung auch für die Folge leistet, in dem Besiß der Theilnahme an dieser Stiftung.

§. 20.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im voraus Männer zu Candidaten durchs Ballottement aufgenommen, und

rückt derjenige, der sich zuerst gemeldet, bei entstehender Vacanz sogleich in die erledigte Stelle als Mitglied ein.

§. 21.

Am 30. August d. J., als dem Namensfeste Sr. Kaiserl. Majestät unserß allgeliebten Monarchen, Alexander I., wird der Stiftungstag der Gesellschaft durch eine Mahlzeit gefeiert, bei der aller Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden ist, und wobei den Vorstehern die Verpflichtung obliegt, für den zu beobachtenden Unstand besonders zu wachen. Die Gesellschaft hat sich an diesem Tage um 5 Uhr Nachmittags zu versammeln, es werden sodann alle etwa vorkommende Geschäfte, als Wahlen von Vorstehern und Mitgliedern, Berathschlagungen 2c. vorgenommen, die Rechnungen des verflossenen Jahres, wie alle Bücher der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitgliedes vorgelegt, und sodann erst wird zu den geselligen Vergnügungen geschritten. Von dieser Versammlung darf mit Ausnahme der Abwesenden oder Kranken, kein Mitglied, bei Strafe von fünf und siebenzig Kopeken S. M. wegbleiben, welche denn auch ohne Rücksicht zum Be-

sten der Casse einzutreiben ist. Entschuldigungen fürs Ausbleiben sind zulässig, doch müssen die Ursachen einem der Vorsteher zeitig angezeigt werden, und hängt es dann davon ab, ob sämtliche Vorsteher solche genügend finden. Für die Mahlzeit und Beleuchtung des Saals und übrigen Zimmern, zahlt für diesen Abend jedes Mitglied fünf und siebenzig Kopelen S. M. Wer diese oder eine andere Geldbuße zu zahlen oder das Billet für den Stiftungstag zu lösen verweigert, dem wird solches durch den cassaführenden Vorsteher als Schuld notirt; fällt alsdann seinetwegen eine Auszahlung vor, so wird im ersten Jahre der Schuld, der Verlauf derselben doppelt, im zweiten dreifach, und in diesem Verhältniß steigend, von den zu zahlenden Leihengeldern gekürzt.

§. 22.

Zugleich verbinden sich sämtliche Stifter und Mitglieder dieser vereinigten Gesellschaft noch durch ihre Namens=Unterschriften, einer gegen den andern, vorstehende Punkte aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu verstaten, daß selbige von andern über=

treten werden, vielmehr sollen diese Punkte von uns als ein unwiederrufliches Gesetz angesehen, und solche in keinem Falle aufgelöst, sondern beständig aufs genaueste erfüllet werden, und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben. Endlich

§. 23.

Ist diese Vereinbarung zu mehrerer Bekräftigung Em. Wohlged. Rathe zu unterlegen, und um deren Hochobrigkeitlichen Bestätigung zu bitten.

Riga, den 8. August 1814.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 26. August 1814.

H. Albanus,
 Civl. Gouv.=Schul=Dir. u. Ritter.